

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.203

Eingereicht am: 22.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 944/2018 vom 05. September 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



IV-Gutachten ohne Ansehen der Person?

Wenn die kantonale IV-Stelle Überprüfungen der Zusprache von Renten oder Assistenzbeiträgen und dergleichen vornimmt, kann sie zur Überprüfung des Bedarfs auch Gutachten zum Gesundheitszustand von Versicherten in Auftrag geben. In verschiedenen Fällen ist es vorgekommen, dass medizinische Gutachten erstellt und als Grundlagen beigezogen wurden, ohne die Personen selbst gesehen oder angehört zu haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es zulässig, medizinische Gutachten zur Überprüfungen von Verfügungen der IV-Stelle ohne Anwesenheit der Betroffenen zu erstellen?
2. Wenn ja, wie oft wurden solche medizinischen Gutachten schon erstellt?
3. Hatten diese medizinischen Gutachten Entscheidwirksamkeit und welche?
4. Ernennt die IV-Stelle Bern «eigene» Gutachter?
5. Wenn ja: Welche Kriterien gelten zur Ernennung?

Antwort des Regierungsrates

Die IV-Stelle des Kantons Bern (IVBE) ist als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit Durchführungsorgan der ersten Säule der sozialen Sicherheit (AHV/IV/EO/EL). Ihre Aufgabenerfüllung richtet sich nach Bundesrecht. Geschäftsführendes Organ ist der Direktor, der die IVBE auch nach aussen vertritt. Gestützt auf Artikel 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sowie Artikel 53 Absatz 1, Artikel 64, 64a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) wird die IVBE vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in fachlichen und in administrativen Belangen beaufsichtigt. Gemäss Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG AHVG; BSG 841.21) obliegt dem Aufsichtsrat der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Bern die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

Die von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen fallen somit weder in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch in denjenigen des Grossen Rats. Der Regierungsrat kann die Interpellanten gestützt auf die Auskünfte der IVBE jedoch wie folgt orientieren:

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger (z.B. die IVBE) die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Gutachten werden bei Bedarf im Rahmen dieses gesetzlich verankerten Untersuchungsgrundsatzes eingeholt. Sie dienen der Prüfung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Zahlreiche Verfügungen der IV-Stelle stützen sich auf Gutachten. In diesem Sinn entspricht die in der Frage 1 beschriebene Ausgangslage nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Gutachten werden nicht zur Überprüfung der Verfügungen der IV-Stelle erstellt, sondern bereits die Verfügungen basieren auf den Gutachten.

Frage 1

Nein, es ist nicht zulässig medizinische Gutachten ohne Untersuchung der Betroffenen durchzuführen. Das BSV macht den IV-Stellen detaillierte Vorgaben zu den Gutachten. Diese sind öffentlich und können Anhang VII des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) entnommen werden. Kapitel 3 regelt die Befragung der versicherten Person. Es sieht ein offenes Interview zur Erfassung spontaner Angaben vor und eine vertiefte, umfassende Befragung über Leiden, Beschwerden, ganzheitliche Anamnese, Werdegang und Tätigkeiten sowie Behandlungen und Zukunftsvorstellungen.

Frage 2 und 3

Wie zu Frage 1 dargelegt, gibt es keine Gutachten „ohne Anwesenheit der Betroffenen“.

Frage 4

Es ist zwischen mono- und bidisziplinären Gutachten einerseits und polydisziplinären Gutachten (mindestens drei Fachdisziplinen) andererseits zu unterscheiden. Die Verträge mit den polydisziplinären Gutachterstellen werden vom BSV abgeschlossen. Die Vergabe der Gutachten erfolgt gestützt auf Art. 72^{bis} Abs. 2 der Bundesverordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) nach dem Zufallsprinzip via der webbasierten Plattform SuisseMED@P. Für die Auswahl der Ärztinnen und Ärzte, welche mono- und bidisziplinäre Gutachten erstellen, sind die IV-Stellen zuständig. Die IVBE veröffentlicht auf ihrer Homepage die Gutachterinnen und Gutachter,

mit der sie zusammenarbeitet (<https://www.ivbe.ch/de/meine-situation/aerzte/externe-gutachterinnen>).

Frage 5

Für ein Gutachten kommen ausschliesslich Ärztinnen und Ärzten in Frage, die in der Lage sind, qualitativ hochwertige Gutachten innert rund drei Monaten ab Auftragserteilung zu verfassen. Bevor eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter definitiv auf die Gutachterliste der IVBE aufgenommen wird, muss sie / er zwei Probegutachten abgeben. Die Qualität der Gutachten ist für die IVBE von zentraler Bedeutung. Nur wenn sie überzeugt, wird dem Gutachten vor Gericht Beweiswert anerkannt. Gemäss Rechtsprechung entscheiden die folgenden Kriterien über den Beweiswert:

- der Bericht ist für die streitigen Belange umfassend,
- beruht auf allseitigen Untersuchungen,
- berücksichtigt auch die geklagten Beschwerden,
- ist in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden,
- leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und
- die Schlussfolgerungen des Experten sind begründet.

Ferner sollen allfällige nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, deutlich gemacht werden. Die IVBE investiert viel Zeit in die Evaluation der Gutachten. Die Einzelheiten dazu sind in einem umfassenden Konzept geregelt.

Verteiler

- Grosser Rat